

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

31^{tes} Stück vom Jahre 1848.

N^o 90) Verordnung,

die Publication der innenbenannten Reichsgesetze betreffend;

vom 17ten November 1848.

W^{ir}, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

verkünden hiermit, nachdem die Zustimmung der getreuen Stände zu Unserm Decrete vom 3ten Juli dieses Jahres und die Ermächtigung in der sächsischen Schrift vom 13ten dieses Monats ausgesprochen worden, der Zusage in dem Landtagsabschiede vom heutigen Tage unter **I. B. 15** entsprechend, nachstehende Reichsgerichte:

Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

- 1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.
- 2) Dieselbe hat
 - a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
 - b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;
 - c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consule zu ernennen.
- 3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.
- 4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.
- 5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.
- 6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.